

keit dieser Maßnahme für sie eingehend erläutert. Ihnen wird z. B. empfohlen, an den betreffenden Betrieb vor ihrer Entlassung zu schreiben, daß sie ihre Schuld eingesehen haben und bitten, sie in ein gutes Kollektiv aufzunehmen, mit der aufrichtigen Versicherung, das erwiesene Vertrauen zu rechtfertigen. Der Antrag wird mit einem Begleitschreiben der Strafvollzugseinrichtung an den Betrieb oder die Institution geschickt, das außerdem kurze Angaben über die Persönlichkeit des Verurteilten, über den Charakter der begangenen Straftat, die Dauer der Strafe, über das Verhalten in der Strafvollzugseinrichtung, die vorhandene Berufsausbildung sowie die Meinung der Strafvollzugseinrichtung über die Möglichkeit einer bedingten vorfristigen Entlassung enthält, wenn ein Kollektiv eine Verpflichtung, auf den Entlassenen zu achten und während der Dauer der ausgesetzten Reststrafe erzieherisch auf ihn einzuwirken, übernimmt. Die Strafvollzugseinrichtung gestattet dabei den Vertretern des Kollektivs — falls das gewünscht wird —, vor der Entlassung mit dem Verurteilten zusammenzutreffen und ersucht zugleich darum, den Antrag des Verurteilten und die damit zusammenhängenden Angaben in einer Vollversammlung der Arbeiter des Betriebes oder der Institution zu erörtern. Die bisherigen Erfahrungen haben die Zweckmäßigkeit einer solchen Fürsorge für die Straftlassenen gezeigt.⁴⁹ In einigen Strafvollzugseinrichtungen werden bereits für die moralisch-psychologische und praktische Vorbereitung der Verurteilten auf die Entlassung Perspektivpläne aufgestellt. Einige Monate vor dem Strafende (oder der voraussichtlichen bedingten vorfristigen Entlassung) sorgen die Strafvollzugseinrichtungen durch Briefwechsel mit den Organisationen, die der Strafvollzugseinrichtung besondere Unterstützung leisten, dafür, für die zur Entlassung vorgesehenen Verurteilten Arbeit zu beschaffen.⁵⁰

Viele Strafvollzugseinrichtungen bleiben mit den Straftlassenen lange Zeit in Verbindung, stehen mit ihnen, aber auch mit den Organen der inneren Sicherheit, den jeweiligen Räten der örtlichen Organe der Staatsmacht, mit den Straßenkomitees und anderen Organisationen, in Briefwechsel, vermögen so das weitere Verhalten der Straftlassenen einzuschätzen und helfen ihnen — wenn nötig — durch Empfehlungen, Ratschläge, erforderliche Bescheinigungen oder durch Unterstützung bei entsprechenden Institutionen und Betrieben.

49 Anmerkung der deutschen Redaktion: Es wird in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Strafaussetzung auf Bewährung nach den strafrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik hingewiesen (vgl. dazu § 45 StGB, §§ 349-350 StPO und § 55 SVWG).

50 Anmerkung der deutschen Redaktion: Die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung Straftlassener in das gesellschaftliche Leben erfolgt in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den §§ 46-48 StGB und §§ 59-65 SVWG sowie dessen Durchführungsbestimmungen. Für den Kampf gegen die Kriminalität — insbesondere auch die Rückfälligkeit — ist darüber hinaus noch die „Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger“ vom 15. August 1968 (GBl. II S. 751) von großer Bedeutung.